

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.12.2018

Geschäftszeichen:

I 33-1.14.4-58/18

Nummer:

Z-14.4-527

Geltungsdauer

vom: **7. Dezember 2018**

bis: **7. Dezember 2020**

Antragsteller:

RP Technik GmbH Profilsysteme

Edisonstraße 4

59199 Bönen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Klemmverbindung und ihre Komponenten für das Fassadensystem RP-tec 55 aus
nichtrostendem Stahl**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und acht Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 23. August 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Bei dem Zulassungsgegenstand handelt es sich um mit Schraubkanälen versehene Pfosten- und Riegelprofile, gewindeformende Blechschrauben (Fassadenschrauben), Andruckprofile und Einlegeplatten.

Genehmigungsgegenstand sind Schraubkanalverbindungen für Pfosten-Riegel-Verbindungen von Fassaden. Die Schraubkanalverbindung besteht aus den o.g. Profilen, Blechschrauben, Andruckprofilen und Einlegeplatten. Die Schraubenkanäle verlaufen in Querrichtung der Riegelprofile.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Pfosten- und Riegelprofile

Die Pfosten- und Riegelprofile werden aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4401 der Festigkeitsklasse S235 oder S275 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 und DIN EN 1993-1-4:2015-10 hergestellt.

Die Hauptabmessungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2. Andruckprofile

Das Andruckprofil mit der Artikelnummer 927503 wird aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 und mindestens in der Festigkeitsklasse S235 nach DIN EN 1993-1-4:2015-10 hergestellt.

Die übrigen Andruckprofile werden aus der Aluminiumlegierung EN AW 6060 T66 nach DIN EN 755-2:2016-10 hergestellt.

Die Hauptabmessungen sind der Anlage 4 zu entnehmen. Die in der Anlage 4 angegebenen Artikelnummern beziehen sich auf den Katalog des Antragstellers.

Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Fassadenschrauben

Die Fassadenschrauben werden aus nichtrostendem Stahl hergestellt.

Die Hauptabmessungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.4 Einlegeplatten

Die Einlegeplatten werden aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 der Festigkeitsklasse S235 nach DIN EN 1993-1-4:2015-10 hergestellt.

Die Hauptabmessungen sind Anlage 8 zu entnehmen.

2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen oder die Anlagen zum Lieferschein der Pfosten- und Riegelprofile, Andruckprofile, Einlegeplatten und Fassadenschrauben müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Aus der Kennzeichnung müssen zusätzlich das Herstellwerk, die Bezeichnung des Bauprodukts und der Werkstoff hervorgehen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-14.4-527

Seite 4 von 5 | 7. Dezember 2018

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Pfosten- und Riegelprofile, Andruckprofile, Einlegeplatten

Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen und Toleranzen sind für jedes Fertigungslos zu überprüfen.

Der Nachweis der im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis mit den Angaben in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.

- Fassadenschrauben

Die Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metallleichtbau (Fassung August 1999; DIBt Mitteilungen 6/1999) gelten sinngemäß.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Durch eine statische Berechnung ist in jedem Einzelfall die Tragsicherheit der Klemmverbindung nachzuweisen.

Es gilt das in DIN EN 1990:2010-12 und den Nationalen Anhänge angegebene Nachweiskonzept.

Für den Tragsicherheitsnachweise ist als Beanspruchbarkeit (Grenzzugkraft) der Klemmverbindung pro Schraube der Wert $F_{R,d} = 1,6 \text{ kN}$ zu verwenden. Für den zugehörigen charakteristischen Wert der Zugtragfähigkeit der Klemmverbindung pro Schraube gilt $F_{R,k} = 2,1 \text{ kN}$.

Die linienförmige Klemmverbindung, die durch das Anziehen der zugehörigen Fassadenschrauben und den daraus resultierenden Anpressdruck der Andruckprofile erzeugt wird, dient zur Aufnahme der Windsogbeanspruchung. Die Andruckprofile sind durch die Fassadenschrauben im Abstand von maximal 300 mm mit den Pfosten- und Riegelprofilen verbunden. Die Beanspruchung der Klemmverbindung erfolgt ausschließlich durch Zugkräfte.

Für den Korrosionsschutz gelten die Technischen Baubestimmungen sowie die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6.

3.2 Ausführung

Die konstruktive Ausführung der Klemmverbindung ist den Anlagen 5 bis 7 zu entnehmen.

Die Einlegeplatte (s. Anlage 8) darf nur in Verbindung mit dem Andruckprofil Art.-Nr. 927551 (s. Anlage 4) verwendet werden.

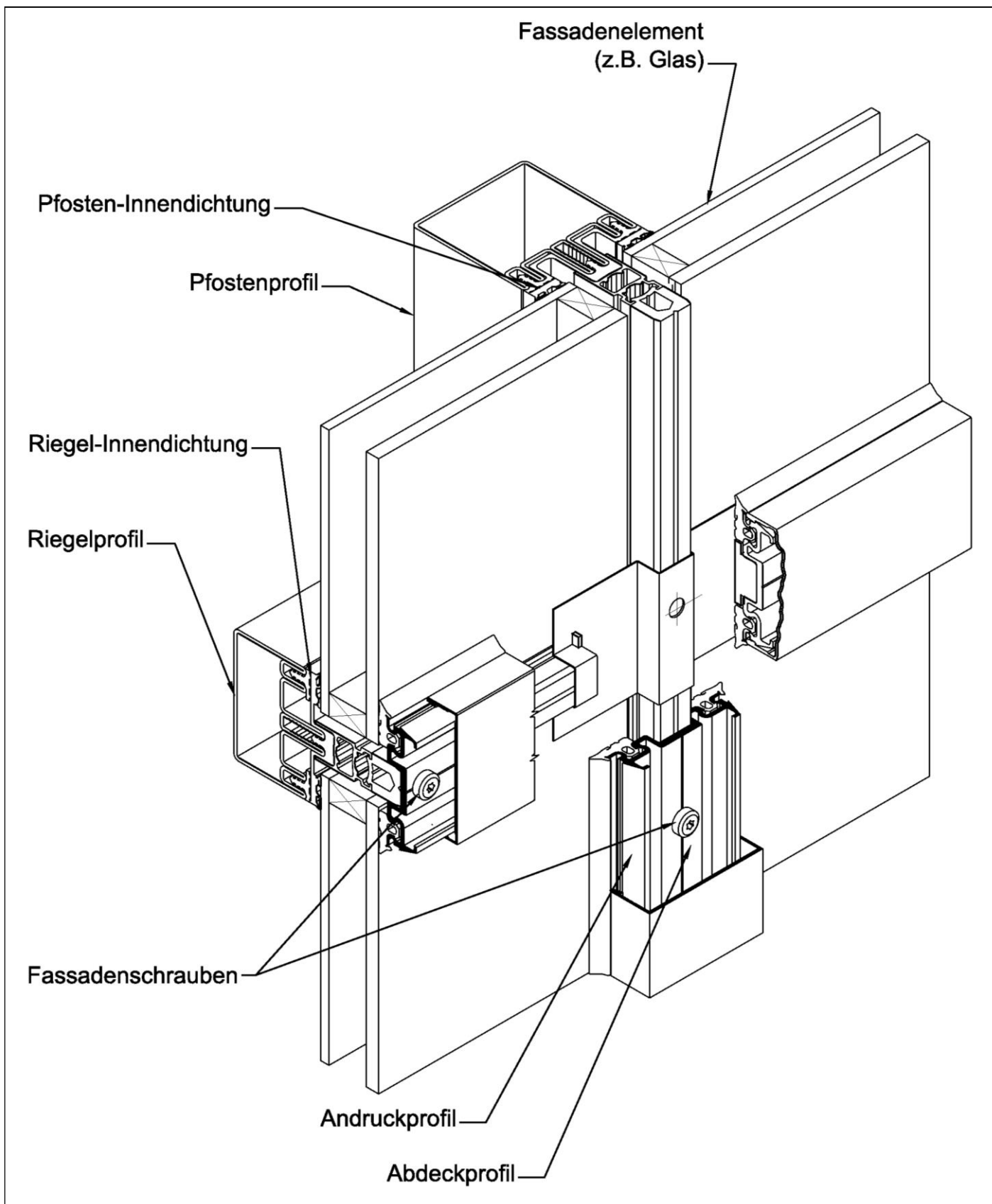
Vom Hersteller ist eine Ausführungsanweisung für die Ausführung der Klemmverbindung anzufertigen und der bauausführenden Firma auszuhändigen. Die Ausführungsanweisung muss u. a. Angaben zum Schraubgerät, zur Einstellung des Schraubgerätes, zur Mindesteinschraubtiefe der Fassadenschrauben und ggf. zum Anziehmoment enthalten.

Das Anziehen der Fassadenschrauben hat so zu erfolgen, dass ein Überdrehen ausgeschlossen ist. Die Fassadenschrauben sind bis zum Boden des Schraubkanals einzuschrauben.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Ausführung der Klemmverbindung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§16a Absatz 5, 21 Absatz 2 MBO abzugeben.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

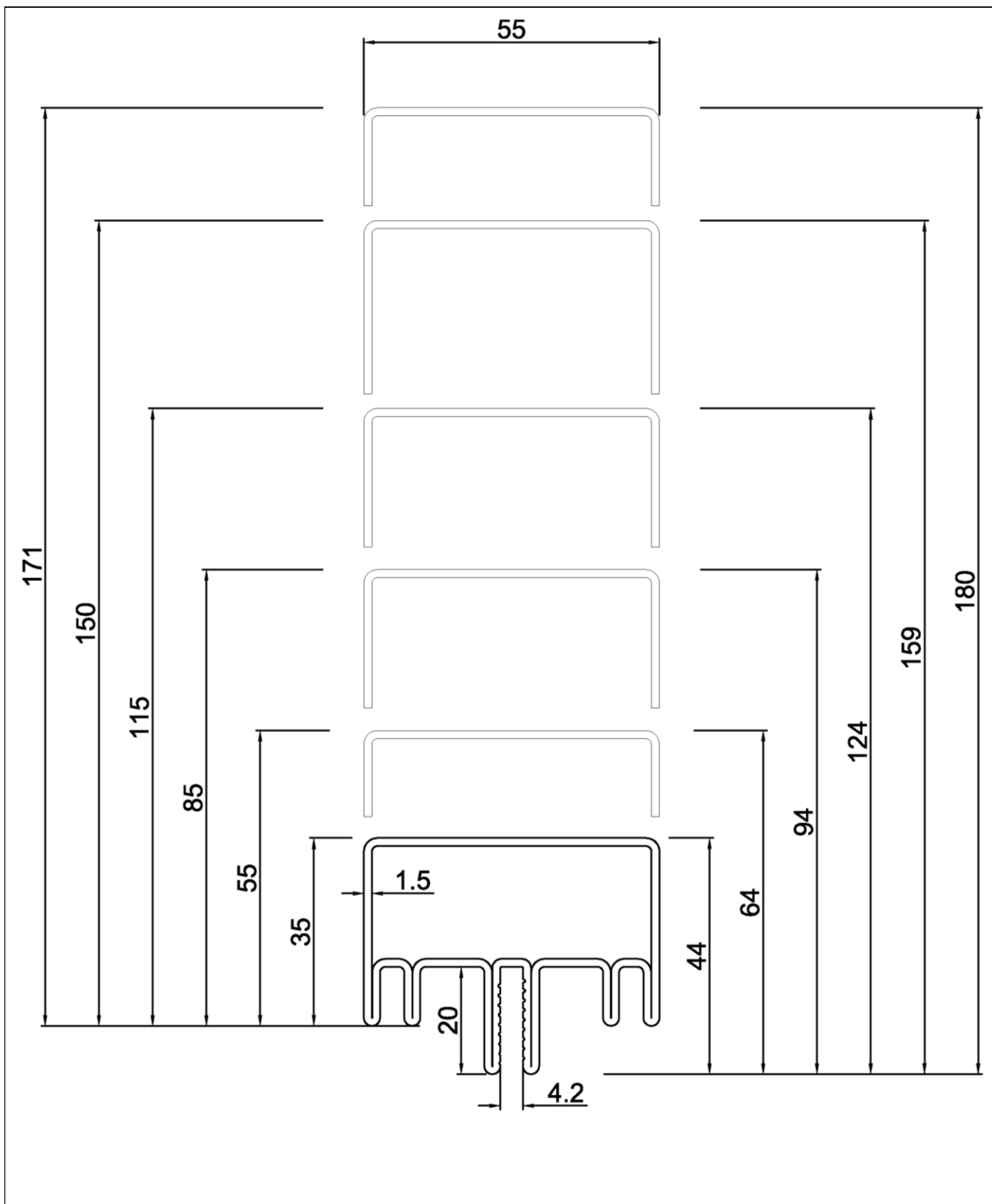


elektronische Kopie der abt des dibt: z-14.4-527

Klemmverbindung und ihre Komponenten für das Fassadensystem RP-tec 55 aus
nichtrostendem Stahl

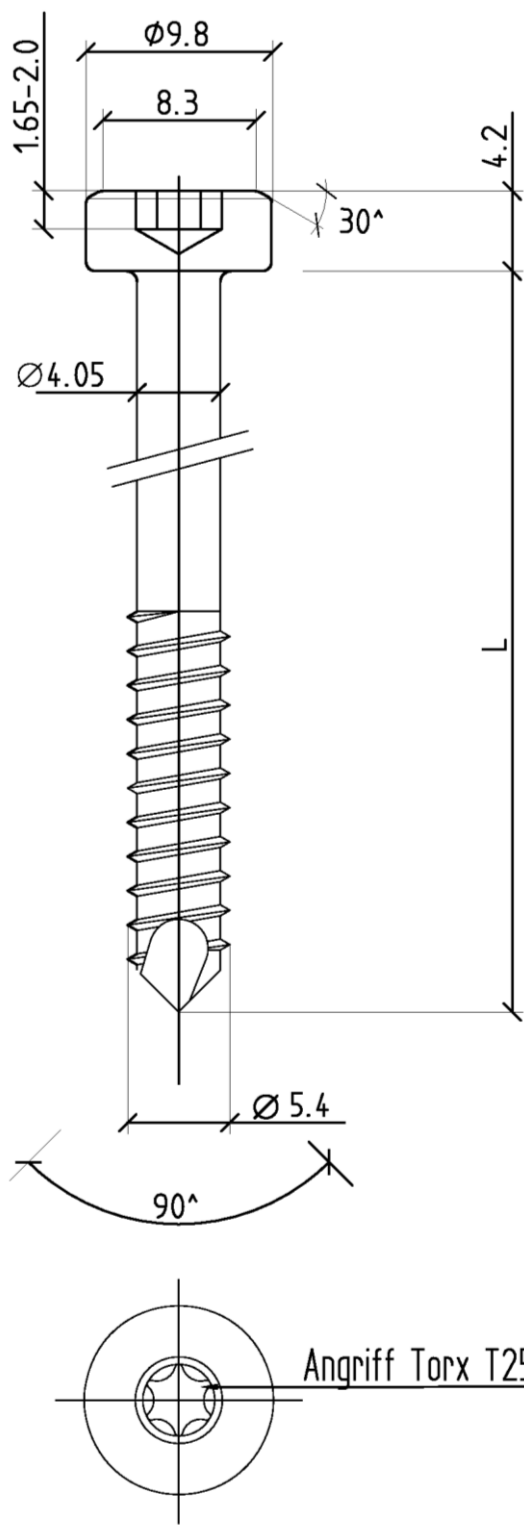
Gesamtaufbau
Fassade RP-tec 55

Anlage 1



elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.4-527

Klemmverbindung und ihre Komponenten für das Fassadensystem RP-tec 55 aus nichtrostendem Stahl	Anlage 2
Pfosten- und Riegelprofile	

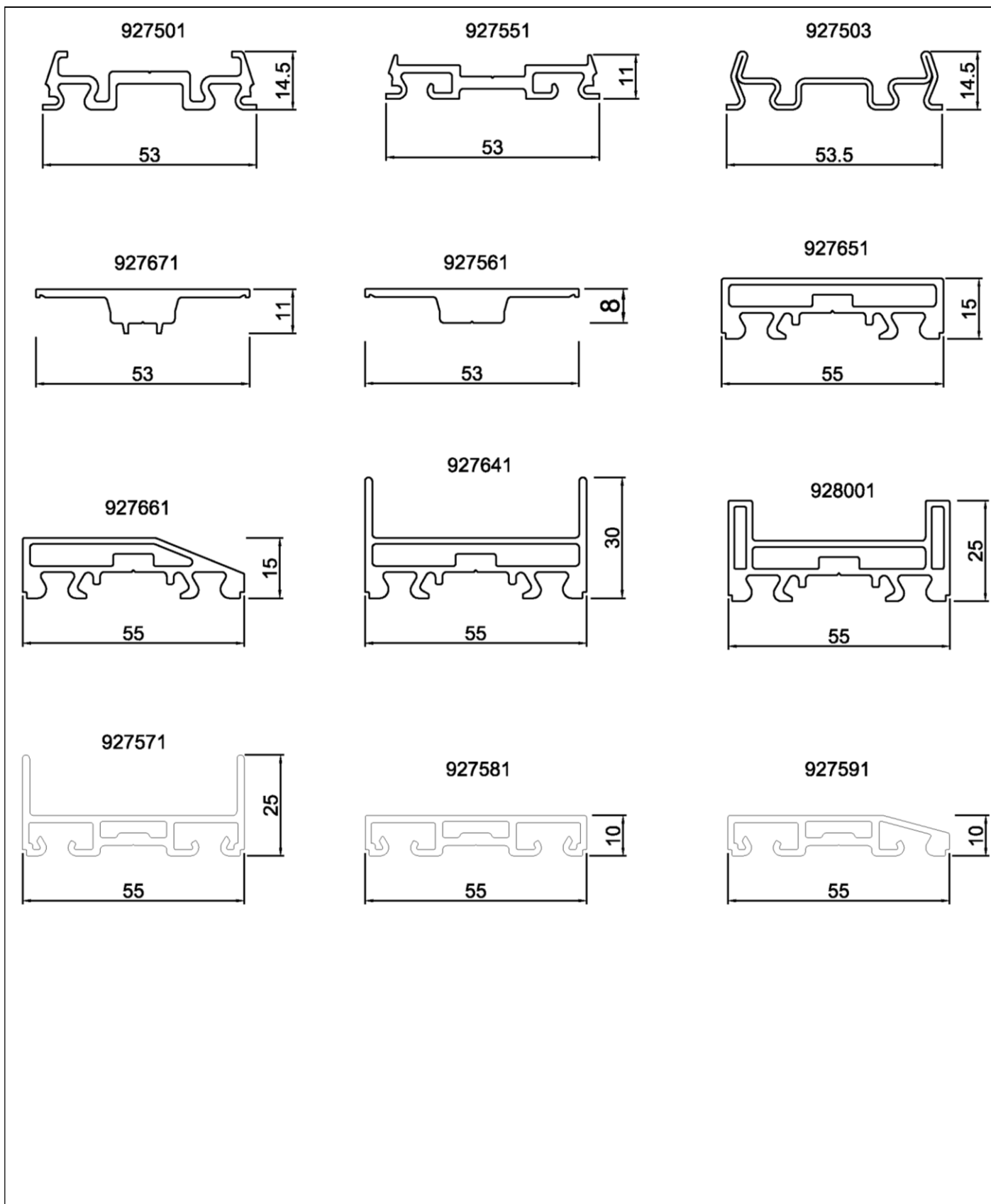


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.4-527

Klemmverbindung und ihre Komponenten für das Fassadensystem RP-tec 55 aus nichtrostendem Stahl

Fassadenschraube

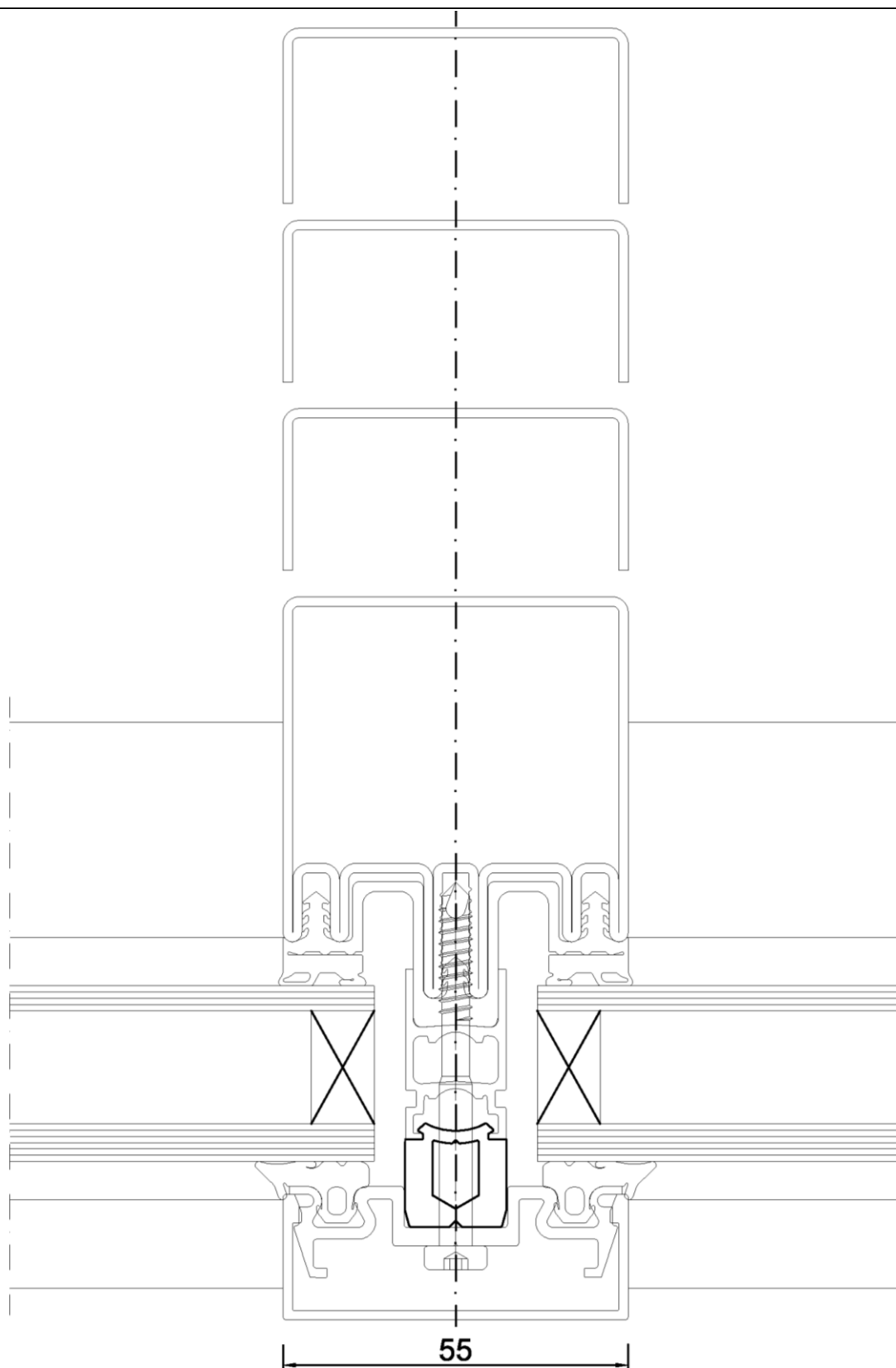
Anlage 3



Klemmverbindung und ihre Komponenten für das Fassadensystem RP-tec 55 aus nichtrostendem Stahl

Andruckprofile

Anlage 4

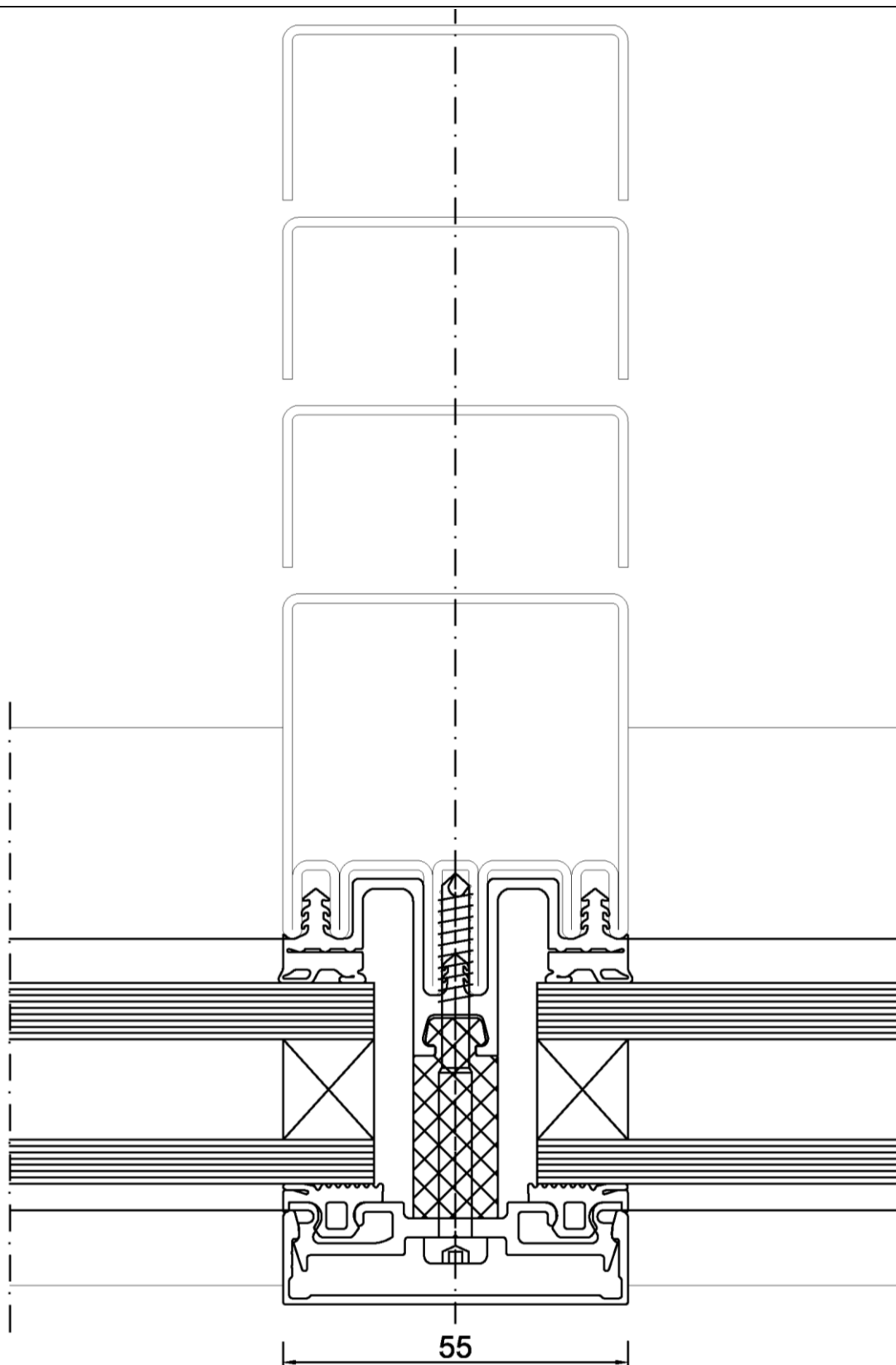


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.4-527

Klemmverbindung und ihre Komponenten für das Fassadensystem RP-tec 55 aus nichtrostendem Stahl

Beispiel für die Ausbildung der Klemmverbindung

Anlage 5

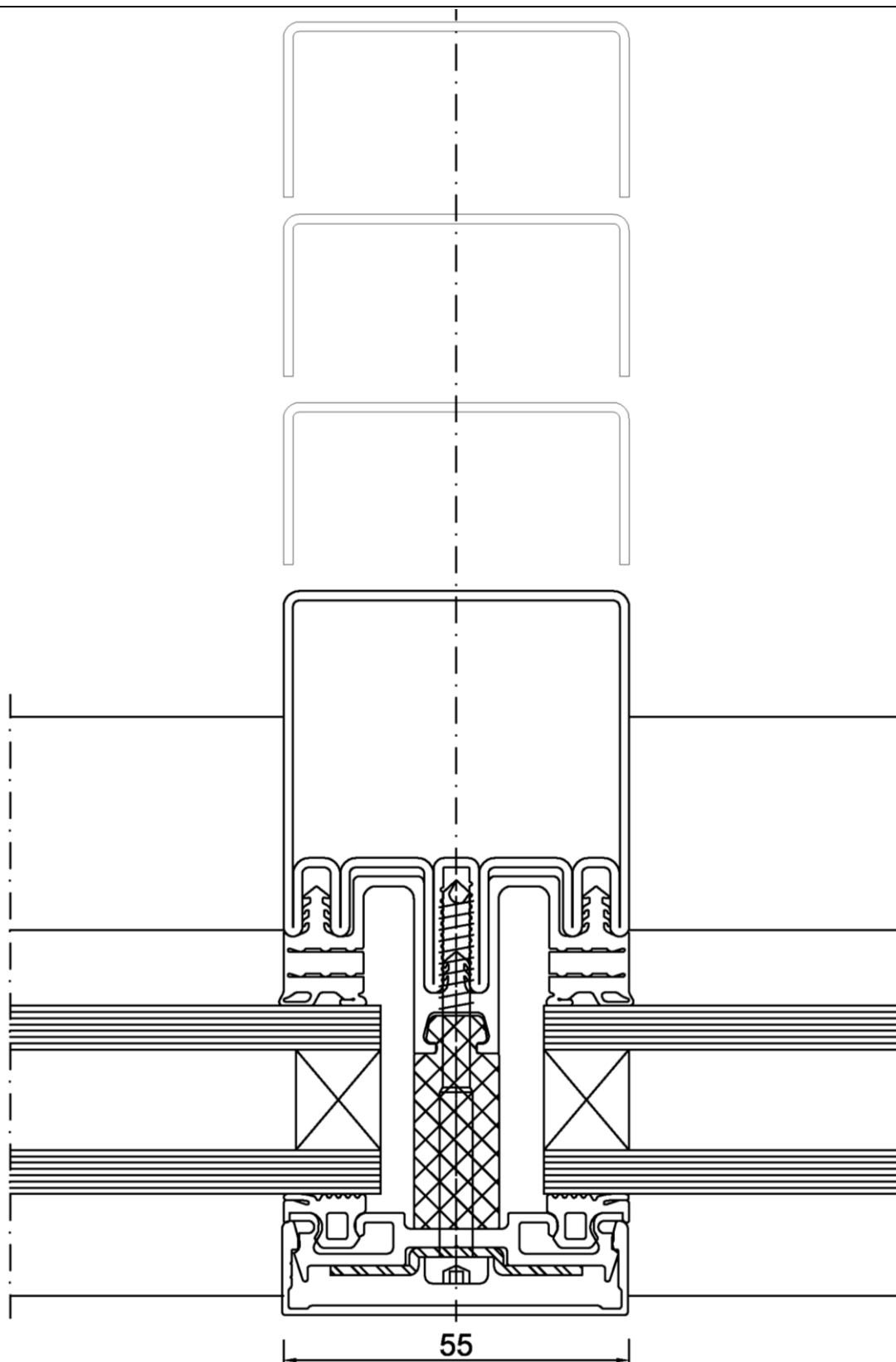


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.4-527

Klemmverbindung und ihre Komponenten für das Fassadensystem RP-tec 55 aus nichtrostendem Stahl

Beispiel für die Ausbildung der Klemmverbindung

Anlage 6

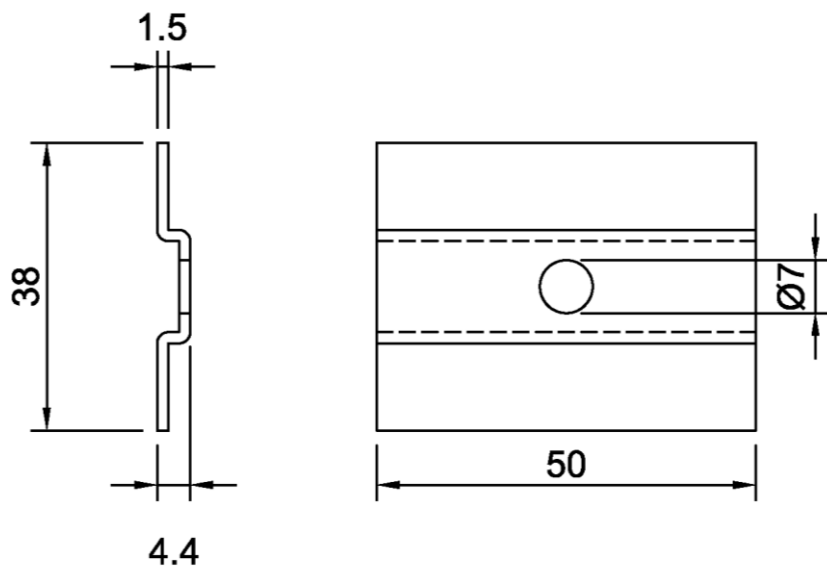


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-14.4-527

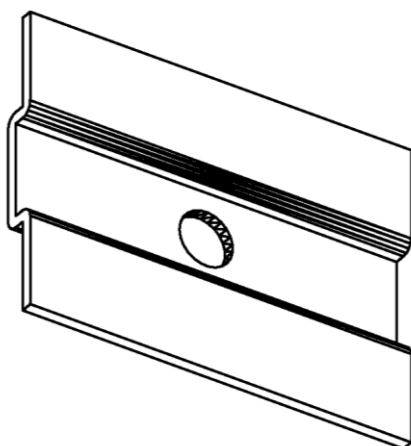
Klemmverbindung und ihre Komponenten für das Fassadensystem RP-tec 55 aus nichtrostendem Stahl

Beispiel für die Ausbildung der Klemmverbindung mit Einlegeplatte CrNi

Anlage 7



Die Edelstahl-Einlegeplatte darf nur in Verbindung mit dem Andruckprofil 927551 (siehe Anlage 4) verwendet werden.



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-14.4-527

Klemmverbindung und ihre Komponenten für das Fassadensystem RP-tec 55 aus nichtrostendem Stahl

Einlegeplatte CrNi

Anlage 8